

**Gebührensatzung
zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Schiltberg
vom 16. März 2017**

Aufgrund der Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern – Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 172 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) sowie Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351) erlässt die Gemeinde Schiltberg folgende

Gebührensatzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Schiltberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren (Benutzungsgebühren).

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde benutzt oder wer den Auftrag zur Benutzung erteilt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührentatbestand**

Eine Gebühr wird für jede Benutzung einer Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Schiltberg erhoben.

**§ 4
Gebührenmaßstab**

Die Gebühr bestimmt sich nach der Menge der angelieferten Abfälle, gemessen in cbm.

§ 5 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt bei Anlieferung von

1. Bauschutt, Abraum und Kies

a) für Mengen bis 0,25 m ³	9,00 €
b) für Mengen bis 0,50 m ³	18,00 €
c) für Mengen bis 0,75 m ³	27,00 €
d) für Mengen von 1 m ³	36,00 €

2. Grüngutabfälle (= verholzter Baum- und Strauchschnitt) sowie Grasschnitt und sonstige pflanzliche Abfälle aus Gärtnereien und aus dem sonstigen Gartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art und Menge nicht in den für die Bioabfallbeseitigung des Landkreises Aichach-Friedberg zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können.

a) für Grüngutabfälle je m ³	4,00 €
b) für Grasschnitt und sonstige pflanzliche Abfälle je m ³	8,00 €

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle und wird mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens fällig. Die Gebühr ist sofort bei der Anlieferung zu entrichten.
- (2) Im Einzelfall kann die Gemeinde die Gebühren auch durch Bescheid festsetzen. In diesem Falle wird die Gebühr zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallbeseitigungssatzung der Gemeinde Schiltberg vom 09.04.2001 außer Kraft.

Schiltberg, 16.03.2017
Gemeinde Schiltberg

Josef Schreier
Erster Bürgermeister